

19. IV. 1916

Abänderung der Reichsversicherungsordnung.

Der Reichstagsausschuß zur Beratung der Abänderung der Reichsversicherungsordnung nahm gestern die Vorlage, nach der die Arbeiter-Alterrente statt beim 70. schon beim 65. Lebensjahre beginnen soll, an und beschloß weiter, diejenigen Paragraphen der Reichsversicherungsordnung zu streichen, die verbieten, daß Witwen- und Waisenrenten in einer Familie zusammen höher sein können als die Rente, die der Vater bezogen hätte. Finanziell hat dieser Beschluß keine sehr große Bedeutung, die Regierung widersprach ihm aber aus grundsätzlichen Erwägungen, weil in allen Pensions- und Reliktengesetzen dieses Prinzip feststeht. Der Ausschuß beschloß, in das Protokoll aufzunehmen, daß sein Beschluß kein Präjudiz bei der Neuordnung anderer Versicherungsgesetze, insbesondere bei der Beamtenpensionierung, sein soll.

Weiter wurde darüber verhandelt, ob die Krankenkassen verpflichtet seien, Anfragen der Militärbehörden, ob der Krankenkasse angehörende Militärpersonen früher krank gewesen seien, zu beantworten. Ein Regierungsvertreter erklärte, daß eine rechtliche Verpflichtung wohl kaum bestände, daß man es aber im Interesse der Kranken als wünschenswert bezeichnen müßte, wenn derartige Anfragen beantwortet würden, weil davon eventuell die raschere Erledigung der Pensionierung abhängen könne.

Dann beriet der Ausschuß über § 719 der Reichsversicherungsordnung, betreffend die Verwendung der Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften. Von einem Ausschußmitgliede wurde empfohlen, diesen Paragraphen so auszulegen, daß diese Gelder mehr als bisher verwendet würden, um dem Mittelstande die notwendige Kreditgewährung nach dem Frieden zu ermöglichen. Ein Regierungsvertreter erklärte, daß Verhandlungen in dieser Beziehung bereits stattgefunden haben, und zwar zwischen dem Reichsversicherungsamt und den Berufsgenossenschaften. Das Reichsversicherungsamt sei geneigt, diesen Wünschen möglichst entgegenzukommen, es hätten sich aber Schwierigkeiten herausgestellt, einmal dahin, daß nicht immer, wenn diese Kapitalien hierzu verwendet würden, für die Mitglieder der Berufsgenossenschaften selbst die von ihnen aufgebrauchten Gelder reserviert bleiben würden; andererseits würden während des Krieges die Berufsgenossenschaften kaum bereit sein, einer solchen Anregung Folge zu geben, denn infolge des Krieges gingen die Beiträge bei den Berufsgenossenschaften nicht restlos ein. Vielleicht steht zu hoffen, daß nach dem Kriege die Stellungnahme der Berufsgenossenschaften gegenüber dieser Frage eine andere sein werde. Uebrigens hätten die Einzelregierungen bereits Vorkehrungen getroffen, um dem Mittelstand Kreditgewährung zu seinem wirtschaftlichen Wiederaufbau zu erleichtern.